

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 21.11.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2005 vom 16.12.2005) und deren 1. Satzung zur Änderung vom 14.07.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 07/2011 vom 30.07.2011) werden wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „A Allgemeine Verwaltungskosten“ erhält Absatz 4. „Gebühren nach dem Zeitaufwand“ folgenden Wortlaut:

„4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).
 - 1. Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis.
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit
 - aa) für Angestellte der Entgeltgruppe 13-15
je ¼ Stunde 11,00 Euro
 - bb) Für Angestellte der Vergütungsgruppe 9b-12
je ¼ Stunde 9,00 Euro
 - cc) Für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde 7,50 Euro

- | | | |
|----|--|-------------|
| c) | Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden
25 v.H. der Kosten
nach aa) bis cc) mindestens | 15,00 Euro“ |
|----|--|-------------|

Im Abschnitt „B Besondere Verwaltungskosten“ erhält Absatz 2. „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ folgenden Wortlaut:

„2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 Euro |
| b) | Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 Euro |
| c) | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes | 5,00 Euro
bis 500,00 Euro |

insbesondere

- ca) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß WBS und EWS.
- cb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß WBS.
- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß EWS.
- cd) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß WBS.
- ce) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß EWS.
- cf) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß EWS.
- cg) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammabfuhrtermin gemäß EWS.
- ch) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß EWS.
- ci) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß WBS.

cj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß EWS.

d) 1. Abnahme und Kontrolle von vollbiologischen Kleinkläranlagen 75,00 Euro

e) Nachabnahme und Kontrolle von vollbiologischen Kleinkläranlagen 56,00 Euro“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 23.07.2018

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)